

V KOR 05/23 **Datenübermittlung EEV 2022** (unverbindliche öffentliche Fassung)

**Auskunftsbegehren – Systemnutzungsentgelte – wirtschaftliche Daten –
Wirtschaftsprüfungsbericht/Jahresabschluss**

B E S C H E I D

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Aufforderung der K***** GmbH zur Datenlieferung iVm § 48 ElWOG 2010 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 und § 34 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 5/2023, nachstehender

I. Spruch

Die **K***** GmbH** hat binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheids über das Webportal für elektronische Entgeltverfahren (**EEV**)

- den befüllten **Erhebungsbogen Wirtschaftliche Daten** für das Geschäftsjahr 2021 für ihr Unternehmen sowie
- ihren **Wirtschaftsprüfungsbericht**, falls ein solcher nicht erstellt wurde, ihren **Jahresabschluss** des Geschäftsjahres 2021 im unverschlüsselten Portable-Document-Format (**PDF**) oder PDF/A-Format

zu übermitteln.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben der E-Control vom 15. Februar 2022 wurde die K***** GmbH (in Folge: das Unternehmen) gemäß § 10 ElWOG 2010 iVm § 34 E-ControlG zur Aktenzahl V KOS ***/22 ersucht,

- die Erhebungsbögen des Jahres 2021 (im System gesplittet nach Allgemeines, technische Daten, wirtschaftliche Daten und Bruttomengenerhebung sowie
- den Wirtschaftsprüfungsbericht bzw. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 und
- die Abfrage Strukturdaten des Geschäftsjahres 2021,

binnen sechs Wochen (Bruttomengenerhebung und Abfrage Strukturdaten) und im Übrigen binnen sechs Monaten befüllt über das EEV unter <https://portal.e-control.at/> an die E-Control zu übermitteln.

Das Schreiben wurde am 17. Februar 2022 von der Netzbetreiberin vom elektronischen Zustelldienst abgeholt.

Trotz neuerlicher Aufforderungen und Erstreckung der Frist bis Ende November 2022 erfolgte keine Übermittlung des befüllten Erhebungsbogens Wirtschaftliche Daten noch des Jahresabschlusses bzw. Wirtschaftsprüfungsberichts des Geschäftsjahres 2021.

Mit Schreiben der E-Control vom 7. Dezember 2022 wurden die fehlenden Unterlagen unter Hinweis darauf, dass diese für die Zwecke der (künftigen) Kostenverfahren und Verfahren zur Entgelteverordnung benötigt werden, binnen einer neuerlichen Frist von zwei Wochen eingemahnt. Das Unternehmen nahm das Schreiben taggleich vom elektronischen Zustelldienst in Empfang.

Vom Unternehmen wurden in Folge der Mahnung keine Informationen übermittelt noch wurde eine Stellungnahme erstattet.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Festgestellt wird der oben wiedergegebene Verfahrensablauf.

Das Unternehmen betreibt ein Verteilernetz in ***** Tirol und geht daneben auch Tätigkeiten im Rahmen von Erzeugungs-, Stromhandels- bzw. Versorgungstätigkeiten nach.

Die Feststellungen gründen sich auf den Verfahrensakt und amtsbekannte Tatsachen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Gesetzliche Grundlagen

§§ 4, 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 34 E-ControlG lauten auszugsweise:

„Allgemeine Ziele

§ 4. Bei Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben trifft die E-Control im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen nationalen Behörden, insbesondere den Wettbewerbsbehörden, und unbeschadet deren Zuständigkeiten sowie unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Fragen der obersten Energiepolitik alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele:

1. Förderung – in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission – eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes in der Gemeinschaft und effektive Öffnung des Marktes für alle Kunden und Lieferanten in der Gemeinschaft, sowie Gewährleistung geeigneter Bedingungen, damit Elektrizitäts- und Gasnetze unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden;

...

6. Sicherstellung, dass für Netzbetreiber und Netznutzer kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize bestehen, Effizienzsteigerungen bei der Netzleistung zu gewährleisten und die Marktintegration zu fördern;

...

Aufgaben der Regulierungsbehörde

§ 21. (1) (Verfassungsbestimmung) Die E-Control ist für die Besorgung der Aufgaben, die ihr durch dieses Bundesgesetz sowie insbesondere durch folgende Gesetze, die darauf basierenden Verordnungen sowie das EU-Recht übertragen sind, zuständig:

1. Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 143/1998;

...

Überwachungs- und Aufsichtsfunktion

§ 24. (1) Der E-Control sind im Rahmen der Elektrizitäts- bzw. Erdgasaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeiten der allgemeinen Wettbewerbsbehörden, nachstehende Aufsichts- und Überwachungsaufgaben zugewiesen:

1. Überwachung der Einhaltung aller den Marktteilnehmern durch das ElWOG 2010, GWG 2011, das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die

Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie durch unmittelbar anwendbares EU-Recht übertragenen Pflichten;

2. *Wettbewerbsaufsicht über die Marktteilnehmer, insbesondere Netzbetreiber, hinsichtlich Gleichbehandlung;*

3. *Überwachung der Entflechtung.*

...

Auskunfts- und Einsichtsrechte

§ 34. *Die E-Control ist bei Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, in alle Unterlagen von Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Speicherunternehmen, Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Bilanzgruppenkoordinatoren Einsicht zu nehmen und über alle auf ihre Tätigkeit Bezug habenden Umstände Auskunft zu verlangen. Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere auch die laufende Bekanntgabe von Daten zur Evidenzhaltung von Unterlagen, die der Erfüllung der Aufsichtstätigkeit dienen.“*

Die relevanten Bestimmungen des ElWOG 2010 lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) *Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck*

...

11. *„Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;*

...

47. *„Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Erzeuger, Lieferanten, Netzbetreiber, Kunden, Endverbraucher, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, Bilanzgruppenkoordinatoren, Strombörsen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und Regelzonenführer;*

...

51. „Netzbetreiber“ Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

...

76. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;

77. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;

78. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;

...

Rechnungslegung, Verbot von Quersubventionen

§ 8. (1) Elektrizitätsunternehmen haben, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform, Jahresabschlüsse zu erstellen, diese von einem Abschlussprüfer überprüfen zu lassen und, soweit sie hierzu nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet sind, zu veröffentlichen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse hat sich auch auf die Untersuchung zu beziehen, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen gemäß Abs. 2 eingehalten wird. Die Erstellung, die Prüfung sowie die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse haben nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes zu erfolgen. ...

(2) Der Netzbetreiber hat Quersubventionen zu unterlassen. Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen sind Elektrizitätsunternehmen daher verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchführung

1. eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre
 - a) Erzeugungs-, Stromhandels- und Versorgungstätigkeiten,
 - b) Übertragungstätigkeiten,

- c) *Verteilungstätigkeiten und*
- d) *sonstigen Tätigkeiten zu führen;*

2. *die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einzelnen Elektrizitätsbereiche sowie deren Zuweisungsregeln entsprechend Abs. 3 zu veröffentlichen;*

3. *konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereiches zu führen und eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung entsprechend Abs. 1 zu veröffentlichen.*

Die interne Buchführung hat für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu enthalten. Weiters sind in der internen Buchhaltung unbeschadet der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften jene Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Z 1 getrennt geführten Rechnungskreisen zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz sind in den Konten gesondert auszuweisen.

(3) Im Anhang zum Jahresabschluss sind Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von einer Million Euro übersteigt und die mit verbundenen Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Abs. 1 Z 72) getätigt worden sind, gesondert aufzuführen. Besteht der Geschäftsgegenstand aus mehreren Teilen, für die jeweils ein gesondertes Geschäft abgeschlossen wird, so muss bei der Errechnung des Schwellenwertes der Wert eines jeden Teilgeschäftes berücksichtigt werden.

Verbot von Diskriminierung

§ 9. *Netzbetreibern ist es untersagt jene Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmten Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen, diskriminierend zu behandeln.*

Auskunfts- und Einsichtsrechte

§ 10. *Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind. Insbesondere haben Elektrizitätsunternehmen alle Informationen zur Verfügung zu*

stellen, die der Behörde eine sachgerechte Beurteilung ermöglichen. Kommt das Elektrizitätsunternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Behörde ihrer Beurteilung eine Schätzung zugrunde legen.

Feststellung der Kostenbasis

§ 48. (1) Die Regulierungsbehörde hat die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden.

...“

3.2. Zuständigkeit

Gemäß § 34 E-ControlG ist die E-Control zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, in alle Unterlagen von Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Speicherunternehmen, Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Bilanzgruppenkoordinatoren Einsicht zu nehmen und über alle auf ihre Tätigkeit Bezug habenden Umstände Auskunft zu verlangen. Die Zuständigkeit des Vorstandes folgt hierbei aus § 7 Abs. 1 E-ControlG. Der Vorstand der E-Control ist demnach auch zur bescheidförmigen Anordnung der Übermittlung ermächtigt (vgl. VfGH 29.09.2012, B 54/12 ua).

3.3. Auskunftsbegehren und Auskunftspflicht

3.3.1. Gemäß § 34 E-ControlG ist die E-Control als Regulierungsbehörde für den Elektrizitätsmarkt (§ 21 Abs. 1 Z 1 E-ControlG) u.a. befugt, in alle Unterlagen von Marktteilnehmern, darunter auch Verteilernetzbetreiber (**VNB**) (§ 7 Abs. 1 Z 76 ElWOG 2010), sowie Netzbetreibern (§ 7 Abs. 1 Z 51 ElWOG 2010) Einsicht zu nehmen und über alle auf ihre Tätigkeit Bezug habenden Umstände Auskunft zu verlangen.

3.3.2. § 10 ElWOG 2010 verpflichtet Elektrizitätsunternehmen, darunter auch Betreiber von Verteilernetzen (§ 7 Abs. 1 Z 11, 76 f ElWOG 2010), den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind. Insbesondere haben Elektrizitätsunternehmen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Behörde eine sachgerechte Beurteilung ermöglichen.

3.3.3. Die Regulierungsbehörde ist damit berechtigt, Auskünfte anzufordern, und die Elektrizitätsunternehmen spiegelbildlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, wenn hierfür ein sachlicher Anlass besteht. Eine gesetzwidrige Vorgehensweise ist daher nur in „Extremfällen“ zu erkennen, wenn die Regulierungsbehörde keinerlei sachlichen Anlass für eine bestimmte Datenerhebung vorbringen kann (vgl. *K. Oberndorfer*, § 10 EIWOG 2010 in *Hauenschild/Micheler/Oberndorfer/Oberndorfer/Schneider*, EIWOG² [2013], S. 62 [63]).

3.3.4. Ausständig sind lediglich Informationen zur Rechnungslegung des Unternehmens (Erhebungsbogen Wirtschaftliche Daten und Wirtschaftsprüfungsbericht bzw. Jahresabschluss). Die Regulierungsbehörde hat mit Ihrem erstmaligen Aufforderungsschreiben als Grund für die Datenanforderung die Ermittlung der Systemnutzungsentgelte 2023 genannt. Diese wurden zwischenzeitlich festgelegt. Mit dem Mahnschreiben hat die Regulierungsbehörde den Zweck allgemeiner gefasst und die (künftigen) Kostenverfahren und Verfahren zur Entgelteverordnung als Zweck genannt.

3.3.5. Diesem Zweck wird mit den ausständigen wirtschaftlichen Daten voraussichtlich dahingehend nachgekommen, wenn das Unternehmen oder ein Unternehmen im Netzbereich einen Antrag nach § 50 Abs. 5 EIWOG 2010 stellt oder die Regulierungsbehörde von Amts wegen eine Kostenprüfung einleitet. In so einem Fall sind die Kosten des Unternehmen auf Basis letztverfügbarer Werte zu prüfen bzw. anhand der Werte der Vorjahre zu plausibilisieren. Daneben dient die Vorlage der wirtschaftlichen Daten konkret auch der Überprüfung der Einhaltung der Rechnungslegungs- und Entflechtungsvorgaben des § 8 EIWOG 2010 und damit auch des Diskriminierungsverbots für Netzbetreiber (§ 9 EIWOG 2010).

3.3.6. Das Unternehmen hat nach mehrfacher Fristerstreckung nunmehr in Folge des Mahnschreibens der Regulierungsbehörde keine Äußerung erstattet, weshalb es an der zeitgerechten Erfüllung der Auskunftspflicht gehindert wäre.

3.3.7. Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idGF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das

entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23.02.2023

Der Vorstand